

## **4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz**

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 26.01.2022 (Beschluss Nr. 039/19/2021), veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 2/2022 vom 18.2.2022, zuletzt geändert am 20.12.2023 (Beschluss Nr.049/34/2023) wird wie folgt geändert:

Der § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, als Entschädigung nach der Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden und den Fraktionssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden. Die Höhe des monatlichen Sockelbetrages sowie des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils ab den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gültigen Mindestaufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 ThürEntschVO. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 18.11.2024

gez. Schütz  
Bürgermeister

Siegel